

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

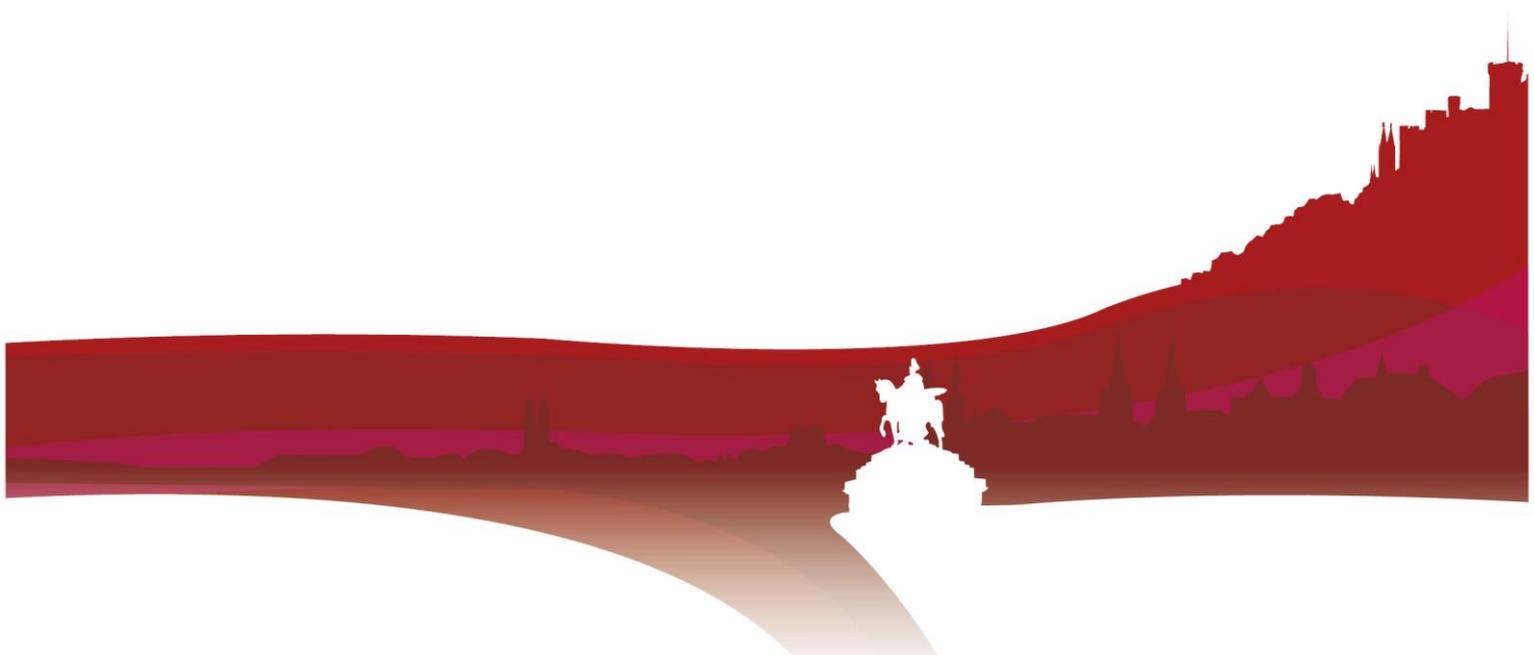
zur Nutzung der Fahrradstellplätze im Fahrradparkhaus der Stadt Koblenz am Bahnhof,

Bahnhofplatz 16, 56068 Koblenz

Stand: 27. April 2023

Inhalt

1.	Gegenstand und Verwender der AGB	2
2.	Registrierung auf Buchungsplattform	2
3.	Buchungsvorgang und Zustandekommen des Vertrages.....	2
4.	Kein Widerrufsrecht.....	3
5.	Pflichten der Stadt und Leistungsbeschränkungen	3
6.	Preisregelungen, Rechnung.....	3
7.	Zahlung	3
8.	Nutzung und Pflichten des Mieters.....	4
9.	Haftung	5
10.	Verjährung	5
11.	Laufzeit und Kündigung	5
12.	Löschen des Kundenkontos	6
13.	Elektronische Kommunikation mit CONWEE.....	6
14.	Schlussbestimmungen.....	6



1. Gegenstand und Verwender der AGB

- (1) Die Stadt Koblenz –nachfolgend „Stadt“ genannt- stellt ihren Vertragspartnern-nachfolgend „Mieter“ genannt- Fahrradstellplätze (Fahrradständer/Fahrradboxen) -im Folgenden „Stellplatz“ genannt- teilweise mit Lademöglichkeit sowie Schließfächer -teilweise mit Lademöglichkeit- zu den Regelungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Fahrradparkhaus am Bahnhof, Bahnhofplatz 16, 56068 Koblenz, gegen Entgelt zur Verfügung.
- (2) Die Anmietung ist ausschließlich Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB gestattet.
- (3) Weder Bewachung noch Verwahrung sind Gegenstand des Vertrages.

2. Registrierung auf Buchungsplattform

- (1) Die Anmietung eines Stellplatzes ist ausschließlich online mittels Webanwendungen der CONWEE GmbH, 53639 Königswinter -im Folgenden „CONWEE“ genannt-, die die gesamte Geschäftsbeziehung mit dem Mieter abwickelt, möglich. Der Mieter muss sich hierzu auf der Buchungsplattform der CONWEE [<https://conwee.mobile.fahrradparken.eu/>] registrieren und ein Kundenkonto anlegen. Der Mieter kann sodann die CONWEE-App auf sein Endgerät laden. Die App ist in den App-Shops Playstore (Google) und App-Store (Apple) erhältlich.
- (2) Die Buchungsplattform der CONWEE wickelt für die Stadt die gesamte Geschäftsbeziehung mit dem Mieter ab – vom Anlegen eines Kundenkontos über die Anzeige freier Kapazitäten, die Buchung von Stellplätzen und die Abwicklung des Zahlungsverkehrs bis zur Löschung des Kundenkontos.
- (3) Die Einrichtung eines Kundenkontos begründet weder für die Stadt noch für den Mieter einen Anspruch auf Abschluss von Einzelmietverträgen.

3. Buchungsvorgang und Zustandekommen des Vertrages

- (1) Die Buchung ist nur nach vorheriger Registrierung (vgl. Ziffer 2.(1)) und Verfügbarkeit eines freien Stellplatzes möglich. Dies wird dem Mieter in der App angezeigt. Je buchende Person können maximal 5 Buchungen erfolgen. Mit der Bestätigung der erfolgreichen Buchung per E-Mail, auf der Webseite oder der App, kommt ein Mietvertrag der Stadt mit dem Mieter zu den Bedingungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zustande.
- (2) Der Zugang zum Fahrradparkhaus ist nur für Fahrräder, Pedelecs und E-Bikes bis zu einer Breite von 78 cm möglich. Zum Stellplatz bzw. der gebuchten Box erlangt man Zutritt durch Eingabe einer PIN via Ziffernblock, Anmeldung mittels RFID- Code, Anmeldung via QR-Code der App oder Steuerung zur Öffnung der Anlage mittels App (bei Einzelboxen). Nach bestätigter erfolgreicher Buchung kann der Mieter das Fahrrad auf dem in der Bestätigung mitgeteilten Box –erneute PIN-Eingabe- bzw. auf einen Stellplatz für den vertraglich vereinbarten Zeitraum abstellen.
- (3) Fahrradboxen sind nicht für alle Fahrradtypen geeignet. In den Fahrradboxen dürfen nur Fahrräder, Pedelecs und E-Bikes einschließlich Fahrradzubehör und -gepäck bis zu einer Gesamthöhe von maximal 90 cm, einer maximalen Breite von 91,5 cm (im oberen Bereich) und maximal 83 cm (im unteren Bereich) eingestellt werden. Das Einstellen von anderen Gegenständen und Fahrzeugen mit Verbrennungsmotoren ist nicht gestattet. Die oberen Stellplätze eines Doppelstockparkers können für Fahrrädern mit einem Gewicht bis maximal. 25 kg genutzt werden.

4. Kein Widerrufsrecht

Der Mieter hat kein Verbraucher-Widerrufsrecht bei Online-Geschäften (sogenannte „Fernabsatzverträge“). Gemäß § 312g II Nr. 9 BGB ist ein Widerrufsrecht bei Verträgen zur Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen Beherbergung zu anderen Zwecken als zu Wohnzwecken ausgeschlossen.

5. Pflichten der Stadt und Leistungsbeschränkungen

(1) Die Stadt ist verpflichtet, dem Mieter den in der App bezeichneten, gebuchten Stellplatz bzw. Box in dem Fahrradparkhaus nach Abschluss der Buchung zugänglich zu machen und für die gebuchte Zeit zur Verfügung zu stellen.

(2) Es ist möglich, dass ein individueller Fahrradstellplatz (Fahrradbox) für den gebuchten Zeitpunkt durch ein fremdes Fahrrad belegt ist, weil der Vormieter den Stellplatz nicht frei gegeben hat. In diesem Fall hat der Mieter dies CONWEE mittels Formular in der Buchungssapp oder telefonisch unter der Rufnummer +49 2223 914869 (s. Service-Hotline) unverzüglich mitzuteilen. Es wird ihm sodann ein anderer Stellplatz zur Nutzung überlassen.

(3) Die Stadt ist berechtigt, für Reinigungs- oder Wartungsarbeiten sowie bei Verdacht einer vertragswidrigen Nutzung und bei Gefahr in Verzug verschlossene Stellplätze (Fahrradboxen) zu öffnen bzw. durch befugtes Personal öffnen zu lassen und das vom Mieter eingestellte Fahrrad und sämtliche weitere Gegenstände aus der Fahrradbox zu entfernen. Soweit möglich wird die Stadt den Mieter über die Durchführung entsprechender Arbeiten über die Buchungsplattform vorab informieren.

6. Preisregelungen, Rechnung

(1) Der Mieter ist zur Zahlung des vereinbarten Preises verpflichtet. Der Preis wird auf der Webseite der Stadt und/ oder der App ausgewiesen und dem Mieter im Laufe des Bestellvorgangs angezeigt. Die Preise sind Euro-Preise einschließlich der Umsatzsteuer.

(2) Der Mieter erhält elektronische Rechnungen. Elektronische Rechnungen werden dem Mieter in dem Kundenkonto der App zur Verfügung gestellt.

7. Zahlung

(1) Mögliche Zahlungsmittel sind die Belastung per SEPA- Lastschrift, eines PayPal-Kontos oder einer Kreditkarte. CONWEE nutzt zur Zahlungsabwicklung das Zahlungsmittel, das der Mieter aus den ihm angebotenen Zahlungsmitteln ausgewählt hat und für das der Mieter die notwendigen Daten in seinem Kundenkonto hinterlegt hat.

(2) Der Mieter ermächtigt CONWEE, das vom Mieter angegebene Zahlungsmittel zu belasten.

(3) CONWEE behält sich vor, dem Mieter für die bestellte Leistung nur bestimmte Zahlungsarten anzubieten, beispielweise zur Absicherung des Kreditrisikos nur solche Zahlungsmittel, die der jeweiligen Bonität des Mieters entsprechen.

(4) Der Mieter ist zur Vorauszahlung verpflichtet. Das Kreditkarten- oder Paypal-Konto des Mieters wird am Tag der Buchung belastet.

8. Nutzung und Pflichten des Mieters

- (1) Der Mieter ist verpflichtet, die zugewiesene Fahrradbox pfleglich zu behandeln und sauber zu halten. Beim Ein- und Ausparken des Fahrrads nebst Fahrradzubehör hat der Mieter die im Verkehr erforderliche Sorgfalt zu beachten.
- (2) Eine Untervermietung und gewerbliche Nutzung des Stellplatzes ist nicht gestattet.
- (3) Mit dem Abstellen des Fahrrads gilt die Fahrradbox als ordnungsgemäß übergeben. Die Benutzung des Fahrradparkhauses erfolgt auf eigene Gefahr des Kunden.
- (4) In Einzelfällen kann es vorkommen, dass die Stadt angemessene Hinweise zur Nutzung einer Abstellanlage oder eines Stellplatzes vor Ort oder in der App vorgibt, weil dies zur Nutzung bzw. aus Sicherheitsgründen erforderlich ist. Diesen Hinweisen ist Folge zu leisten.
- (5) Der Mieter ist verpflichtet, der Stadt unverzüglich Schäden und Mängel des von ihm gebuchten Stellplatzes vor Einstellen des Fahrrads und Schäden, die während seiner Mietzeit entstehen, mitzuteilen. Die Belegung eines individuellen Stellplatzes durch einen Vormieter bei Beginn der Mietzeit des Mieters ist ebenfalls sofort mitzuteilen.
- (6) Die Stellplätze der Stadt bieten Diebstahlschutz unterschiedlicher Qualität. Für die weitere Sicherung des eingestellten Fahrrads gegen Diebstahl ist der Mieter selbst verantwortlich.
- (7) Das Fahrradparkhaus wird videoüberwacht. Die Daten werden unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen (www.datenschutz.koblenz.de) aufgezeichnet und gespeichert.
- (8) Die Stellplätze dürfen ausschließlich zum Abstellen von Fahrrädern, Pedelecs, E-Bikes und Fahrradzubehör genutzt werden. Das Einstellen von Fahrzeugen mit Verbrennungsmotoren ist nicht gestattet. Zum Fahrradzubehör zählen insbesondere Helme, Fahrradbekleidung und Gepäcktaschen. Ein Stellplatz darf zur selben Zeit jeweils nur durch ein Fahrrad belegt werden.
- (9) Bei Verdacht einer vertragswidrigen Nutzung einer Fahrradbox ist die Stadt berechtigt, diese ohne Zustimmung des Kunden zu öffnen oder durch Dritte öffnen zu lassen (vgl. Ziffer 5.(3)). Sollte sich der vertragswidrige Gebrauch bestätigen, ist die Stadt zur Räumung der Fahrradbox und zur Inbesitznahme der eingebrachten Gegenstände berechtigt. Der Mieter ist zum Ersatz der entsprechenden Kosten verpflichtet.
- (10) Der Mieter ist verpflichtet, die Mietdauer unter Berücksichtigung aller Umstände (z.B. mögliche Verspätungen) angemessen zu kalkulieren und entsprechend zu buchen.
- (11) Spätestens mit Ablauf des letzten Tages der Mietzeit hat der Mieter den Stellplatz zu räumen. Sollte der Mieter dieser Pflicht nicht nachkommen, ist die Stadt berechtigt, die Fahrradbox nach Ablauf einer Frist von 24 Stunden durch einen Mitarbeiter der Stadt zu räumen und die eingebrachten Gegenstände auf Kosten des Mieters in Besitz zu nehmen und für maximal 30 Tage zu verwahren. Gegen Zahlung eines Betrages in Höhe von 50 € kann der Mieter das Fahrrad bzw. die Gegenstände dort in der Zeit von 8 Uhr bis 16 Uhr (montags bis freitags) abholen. Nach Ablauf der o.g. Frist gehen die nicht abgeholt Gegenstände in das Eigentum der Stadt über. Eventuelle Entsorgungskosten trägt der Mieter.

Sofern der Kunde den vermieteten Stellplatz über die Zeit der Beendigung des Mietverhältnisses hinaus nutzt, verpflichtet er sich gegenüber der Stadt zur Zahlung einer Nutzungsentschädigung in Höhe des vereinbarten Mietzinses für die Dauer der weiteren Nutzung. § 546 a BGB gilt entsprechend.

9. Haftung

(1) Die Stadt haftet für Schäden, die auf einer Pflichtverletzung der Stadt, ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Für fahrlässig verursachte Schäden haftet die Stadt nur, falls diese durch die Verletzung einer Pflicht entstanden sind, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die andere Vertragspartei regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten), begrenzt auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren, vertragstypischen Schaden. Die Haftung für Schäden wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt durch die vorstehenden Regelungen unberührt. Für Schäden, die durch Diebstahl, Beschädigung durch Dritte oder in Folge eines Unfalls oder höherer Gewalt am Fahrrad/ Fahrradzubehör entstanden sind, wird keine Haftung übernommen.

(2) Der Mieter haftet für alle an dem Fahrradparkhaus entstandenen und von ihm schuldhaft verursachten Schäden während der Nutzungszeit. Haftpflichtschäden hat der Mieter eigenverantwortlich abzusichern. Regressansprüche des Haftpflichtversicherers der Stadt gegenüber dem Mieter bleiben unberührt.

Der Mieter haftet für alle Kosten und Schäden, die der Stadt aus einer schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die in diesen AGB genannten Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten entstehen. Er kommt für alle daraus entstehende Kosten auf und stellt die Stadt vollständig von etwaigen Forderungen Dritter frei.

10. Verjährung

Ansprüche des Mieters verjähren in zwölf Monaten ab Kenntnis, spätestens jedoch 36 Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem die betreffende Leistung erbracht oder die betreffende Pflichtverletzung begangen wurde. Die gesetzlichen Verjährungsregeln wegen Vorsatzes und grober Fahrlässigkeit, für Ansprüche wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, aufgrund von arglistiger Täuschung und für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

11. Laufzeit und Kündigung

(1) Mietverträge werden für eine feste Laufzeit gebucht. Die Höchstmietdauer beträgt ein (1) Jahr, die Mindestmietdauer einen (1) Tag. Die ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen. Die Stornierung oder Teilstornierung einer Buchung ist nicht möglich.

(2) Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund zur außerordentlichen fristlosen Kündigung durch die Stadt liegt insbesondere dann vor,

- a) wenn der Mieter bei Anlage seines Kundenkontos bewusst falsche Angaben macht,
- b) wenn der Mieter innerhalb eines Zeitraums von drei (3) Monaten mindestens zweimal die gebuchte Mietdauer überschreitet, es sei denn, der Mieter kann nachweisen, dass er die Überschreitung der Mietdauer nicht verschuldet hat,
- c) wenn der Mieter innerhalb eines Zeitraums von zwölf (12) Monaten wiederholt Schäden an der Fahrradeinstellanlage verursacht hat, es sei denn der Mieter kann nachweisen, dass er den Schadenseintritt nicht verschuldet hat, oder
- d) wenn der Mieter den Stellplatz innerhalb eines Zeitraums von drei (3) Monaten mindestens zweimal unter Verletzung von Ziffer 8 Abs. (8) zweckwidrig nutzt.

(3) Ist die Stadt zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, kann sie auch das Kundenkonto des Mieters löschen - mit der Folge, dass der Mieter zukünftig über die Webapplikationen der CONWEE keine Fahrradabstellplätze mehr buchen kann.

(4) CONWEE ist bevollmächtigt, mit Wirkung für und gegen die Stadt Kündigungen zu erklären und Kundenkonten zu löschen.

Im Falle einer außerordentlichen Kündigung hat der Mieter keinen Anspruch auf Rückerstattung der von ihm entrichteten Miete.

12. Löschen des Kundenkontos

(1) Die Stadt ist berechtigt, das Kundenkonto des Mieters zu löschen, wenn sie zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt ist, vgl. Ziffer 11 Abs. (3).

(2) Der Mieter kann jederzeit sein Kundenkonto löschen. Seine Einträge, Buchungen und Vorauszahlungen verfallen in diesem Fall.

13. Elektronische Kommunikation mit CONWEE

Der Mieter ist damit einverstanden, dass die gesamte Kommunikation, die das Vertragsverhältnis von Stadt und Mieter betrifft, elektronisch geführt werden kann. Der Mieter ist verpflichtet, die Kommunikation mit CONWEE zu führen, sofern die Stadt die Kommunikation mit dem Mieter nicht selbst übernimmt.

14. Schlussbestimmungen

(1) Die Stadt behält sich die Anpassung der Preise vor. Preisänderungen werden rechtzeitig vor Inkrafttreten mitgeteilt.

(2) Für alle Ansprüche aus der vertraglichen Beziehung zum Mieter gilt ausschließlich deutsches Recht. UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.

(3) Wir sind weder bereit noch verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

(4) Sollte eine Regelung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen teilweise oder vollständig ungültig oder nicht durchsetzbar sein oder eine Lücke aufweisen, bleiben alle übrigen Regelungen davon unberührt. Die unwirksame Klausel ist durch eine gültige und durchsetzbare Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen und rechtlichen Zweck der unwirksamen Klausel am nächsten kommt. Eine Vertragslücke ist entsprechend diesem Maßstab zu schließen.